



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

dbb Beamtenbund und Tarifunion
Landesbund Rheinland-Pfalz
Postfach 17 06
55007 Mainz
post@dbb-rlp.de

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 97
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

25. Oktober 2017

Deutscher Gewerkschaftsbund
Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Kaiserstr. 26-30
55116 Mainz
Julia.Kaffai@dgb.de

Christlicher Gewerkschaftsbund
Landesverband Rheinland-Pfalz
Eisenbahnstraße 25
66117 Saarbrücken
cgb-saar@t-online.de

Hauptpersonalräte für die staatlichen
Lehrerinnen und Lehrer
- an Gymnasien und Kollegs
- an Integrierten Gesamtschulen

beim Ministerium für Bildung
im Hause

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
brigitte.fischer@add.rlp.de

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Außenstelle Schulaufsicht
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17
56073 Koblenz
gudrun.paul@add.rlp.de

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Außenstelle Schulaufsicht
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt/Weinstraße
Michael.Mosbach@add.rlp.de

Staatliche Studienseminare
für die Lehrämter an

Gymnasien

Evangelische Kirchen und Diakonische
Werke im Lande Rheinland-Pfalz
Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen
Kirchenrat Dr. Thomas Posern
Große Bleiche 47
55116 Mainz
ev.buero.mainz@evkirchen-diakonie-rlp.de

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz
info@kbmainz.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Neubrunnenstraße 8
55116 Mainz
gew@gew-rlp.de

Bundesarbeitskreis der Seminar- und Fachleiter/-innen
BAK-Landessprecher Rheinland-Pfalz
Mark Dengler
Im Haag 5
55545 Bad Kreuznach
Mark.dengler@studienseminar-kreuznach.de

Philologenverband
Rheinland-Pfalz
Fritz-Kohl-Straße 13
55122 Mainz
info@philologenverband.de

Verband Bildung und Erziehung (VBE)
Landesverband Rheinland-Pfalz
Adam-Karrillon-Straße 62
55118 Mainz
Info@VBE-RP.de

Mein Aktenzeichen
9217 - Tgb.Nr. 1175/17
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Stulz
Stulz.klaus@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2732
06131 16-172732

Entwurf der Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung I/2018 für die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst zum 15. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der hohen Bewerberzahlen für den Einstellungstermin 15.01.2018 ist eine Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung für das Lehramt an Gymnasien erforderlich.

Beigefügt sende ich Ihnen den Verordnungsentwurf zu und gebe Ihnen gemäß § 98 Absatz 3 LBG Gelegenheit bis spätestens

24. November 2017

Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i. V. Abel 25/10
Michael-Andreas Hill

Anlage:

1- Verordnungsentwurf mit Begründung

Verordnungsentwurf

Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung I/2018

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Es ist damit zu rechnen, dass zu dem nächsten Termin für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien (15.01.2018) mehr Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit Erster Staatsprüfung eingehen werden als im Rahmen der vorhandenen Anwärterstellen ohne Gefahr für eine ordnungsgemäße Ausbildung berücksichtigt werden können. Gleichwohl dürfte keine Bewerberin und kein Bewerber, die oder der die persönlichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt, abgelehnt werden, wenn nicht die in § 8 der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung (BS 2030-1-43) vorgesehenen Höchstzahlen und Bedarfsbereiche aufgrund des § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

B. Lösung

Durch diese Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung werden für das Lehramt an Gymnasien zum 15.01.2018 eine Ausbildungsplatzhöchstzahl, Fachhöchstzahlen, Bedarfsbereiche und die Zahl der auf jeden Bedarfsbereich entfallenden Ausbildungsplätze festgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung I/2018

Vom ...

Aufgrund des § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237), BS 2030-1, wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien zum 15. Januar 2018 werden eine Ausbildungsplatzhöchstzahl, Fachhöchstzahlen, Bedarfsbereiche und die Zahl der auf jeden Bedarfsbereich entfallenden Ausbildungsplätze festgesetzt.

§ 2

Ausbildungsplatzhöchstzahl

Die Ausbildungsplatzhöchstzahl beträgt bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien 273.

§ 3

Fachhöchstzahlen

Die Fachhöchstzahlen betragen

im Fach	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien
Deutsch	64
Englisch	62
Erdkunde	38
Geschichte	46
Griechisch	4
Italienisch	2
Philosophie/Ethik	17
Russisch	1
Sozialkunde	42
Spanisch	9
Sport	53

§ 4

Bedarfsbereiche und auf sie entfallende Ausbildungsplätze

(1) Bedarfsbereiche mit den auf sie entfallenden Ausbildungsplätzen sind

in den Fächern und Be- reichen (Bedarfsbereiche)	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien
Bildende Kunst	8
Informatik	8
Musik	4
Physik	7

(2) Sofern für das Lehramt an Gymnasien Ausbildungsplätze, die auf die einzelnen Bedarfsbereiche entfallen oder die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in folgender Reihenfolge immer wieder um jeweils einen Ausbildungsplatz erhöht:

1. Bildende Kunst,
2. Informatik,
3. Physik,
4. Musik.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den

Die Ministerin für Bildung

Begründung

A. Allgemeines

Es ist damit zu rechnen, dass zu dem nächsten Termin für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien (15.01.2018) mehr Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit Erster Staatsprüfung eingehen werden, als im Rahmen der vorhandenen Anwärterstellen ohne Gefahr für eine ordnungsgemäße Ausbildung berücksichtigt werden können. Deshalb muss die Zulassung für den Vorbereitungsdienst erneut beschränkt werden.

Der Verordnungsentwurf ist nach den Grundsätzen des Gender-Mainstreaming erstellt. Von dem Verordnungsentwurf sind grundsätzlich alle Geschlechter gleichermaßen betroffen, so dass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation der Geschlechter zu erwarten sind.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft.

Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Die Ermächtigung zur Festsetzung der Ausbildungsplatzhöchstzahlen und Fachhöchstzahlen sowie der Bedarfsbereiche ergibt sich aus § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 8 der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung.

Ausbildungsplatzhöchstzahl

Für die Bestimmung der Ausbildungsplatzhöchstzahl, die nach der Kapazität der Studienseminare und der Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel erfolgt, gilt § 3 Abs. 2 der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung. Für die Bestimmung der Fachhöchstzahlen ist nicht nur die Kapazität der Studienseminare, sondern auch die Kapazität der Ausbildungsschulen maßgebend, d.h. die Menge des zur Lehrerausbildung nutzbaren Unterrichts, die im Interesse der Schülerinnen und Schüler je Fach nicht mehr als 15 v.H. des gesamten Unterrichts betragen soll.

Fachhöchstzahlen

Die Fachhöchstzahl bestimmt sich nach den im Studienseminar und in der Ausbildungsschule vorhandenen Kapazitäten des jeweiligen Fachs und stellt somit sicher, dass eine geordnete Ausbildung erfolgen kann. Die Kapazität der Studienseminare bestimmt sich aus der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung.

Bedarfsbereiche

Bedarfsbereiche sind Fächer und Bereiche, in denen ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht. Deshalb können bis zu 10 % der für ein Lehramt verfügbaren Ausbildungsplätze vorweg an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die in solchen Bedarfsbereichen ausgebildet werden wollen. Darüber hinaus werden Ausbildungsplätze in Bedarfsbereichen, für die keine Bewerberinnen und Bewerber mehr zur Verfügung stehen, und für Härtefälle vorgesehene Ausbildungsplätze, die nicht benötigt werden, den anderen Bedarfsbereichen zugerechnet. Wenn im Einzelfall die Gesamtzahl dieser Bedarfsbereichsbewerber die Zahl der in der Bedarfsquote bereitgestellten Ausbildungsplätze übersteigt, wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Qualifikation und Wartezeit ausgewählt (vgl. § 4 Abs. 2 und § 8 Nr. 3 der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung).

Grundlage für die Benennung der vorgesehenen Bedarfsbereiche sind die Erfahrungen der vorausgegangenen Einstellungsverfahren und die gegenwärtigen Lehrkräftebedarfsprognosen.